

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Online-Shops verkaufen auch mittlere und kleine Betriebe zunehmend über die Grenzen hinaus in die EU-Nachbarländer. Für die Umsatzsteuer gelten dabei besondere Regeln, die aktuell mit dem Mehrwertsteuer-Digitalpaket neu aufgestellt worden sind. Mit dem Artikel auf Seite 3 verschaffen wir Ihnen einen ersten Überblick. Im Artikel auf Seite 2 haben wir die wichtigsten Eckpunkte für die Anerkennung eines Familienarbeitsverhältnisses für Sie zusammengestellt.

- 16/21 ● **Photovoltaik und BHKW:** Vereinfachungen für Kleinanlagen
- 17/21 **Familienarbeitsverhältnisse:** Klar vereinbaren und sauber durchführen
- 18/21 **Umsatzsteuer I:** Aufsichtsräte sind keine Unternehmer
- 19/21 ● **Umsatzsteuer II:** One-Stop-Shop für Onlineversand in die EU
- 20/21 **Arbeitnehmer:** Hinweise zur Einkommensteuererklärung 2021
- 21/21 **Mindestlohn:** Anhebung auf 9,60 € seit 1. Juli 2021
- 22/21 **Minijob:** Ausnahmsweise auch über 450 € Verdienst im Monat



Photovoltaik und BHKW: Vereinfachungen für Kleinanlagen 15/21 ●

Für kleine Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke (BHKW) auf selbstgenutzten Wohnhäusern wurde für die Einkommensteuer eine interessante Vereinfachungsregelung eingeführt. Bei der Umsatzsteuer sollte für Kleinanlagen die Kleinunternehmerregelung geprüft werden.

Einkommensteuer: Antrag auf Liebhaberei stellen?

Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke, aus denen Strom verkauft wird, sind grundsätzlich Gewerbebetriebe. Es müssen Gewinnermittlungen erstellt und Steuererklärungen abgegeben werden.

Wenn aus einer kleinen Anlage über die gesamte Laufzeit voraussichtlich kein Gewinn erzielt werden kann, lag schon bisher eine steuerlich unbeachtliche „Liebhaberei“ vor. Das muss jedoch mit einer Prognoseberechnung aufwändig nachgewiesen werden.

Für bestimmte Anlagen kann ab sofort ein Antrag auf Liebhaberei gestellt werden. Möglich ist das für:

- Photovoltaikanlagen bis 10 kW und BHKW bis 2,5 kW installierter Leistung, die auf bzw. in einem selbstgenutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- oder Zweifamilienhaus (oder der dazugehörigen Garage) installiert sind und
- die nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen wurden.

Für Anlagen auf Wirtschaftsgebäuden oder Mietwohnungen ist der Antrag nicht möglich.

Antrag kann auch nachteilig sein

Wenn Sie den Antrag stellen, wird so getan, als ob von Anfang an kein Gewerbebetrieb vorgelegen hätte. Zum einen ersparen

Sie sich künftig die Gewinnermittlungen und Steuererklärungen für die Anlage. Zum anderen entfällt jegliche Auswirkung der Anlage auf die Einkommensteuer. Das gilt auch für vergangene Jahre, wenn die Steuerbescheide dieser Jahre noch änderbar sind. Gewinne müssen dann nicht mehr versteuert werden, Verluste können jedoch die Einkommensteuer nicht mehr mindern. Hat das Finanzamt bisher Verluste akzeptiert, kann der Antrag auch nachteilig sein.

Umsatzsteuer: Kleinunternehmerregelung prüfen

Ein Antrag auf Liebhaberei hat für die Umsatzsteuer keinerlei Bedeutung. Bei der Umsatzsteuer sollte stattdessen auf die Kleinunternehmerregelung geschaut werden. Das gilt für alle Anlagen, nicht nur auf Wohnhäusern.

Kleinunternehmer ist, wer im vergangenen Jahr Umsätze von nicht mehr als 22.000 € (brutto) hatte und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 €. Dabei werden alle Umsätze des jeweiligen Unternehmers zusammengerechnet, ggf. auch aus Landwirtschaft oder Gewerbebetrieb. Kleinunternehmer müssen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt zahlen, bekommen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer aber auch nicht vom Finanzamt erstattet. Auf den Kleinunternehmerstatus kann man für jeweils mindestens 5 Jahre verzichten.

Käufer kleiner Photovoltaikanlagen verzichten häufig auf den Kleinunternehmerstatus, um die Umsatzsteuer aus dem Kauf der Anlage erstattet zu bekommen.

Die Rückkehr zur Kleinunternehmerregelung sollte geprüft werden, wenn die Photovoltaikanlage seit mehr als 5 Jahren

am Netz ist und in der Zwischenzeit nicht erweitert oder aufwändig repariert wurde. Ansonsten muss beim Übergang zur Kleinunternehmerregelung ein Teil der erstatteten Vorsteuer an das Finanzamt zurückgezahlt werden. Bei dachintegrierten Anlagen beträgt der Zeitraum 10 Jahre. Eine Rückkehr zur Kleinunternehmerregelung muss unbedingt dem Netzbetreiber mitgeteilt werden. Gerne prüfen wir für Ihre Anlage, ob ein Liebhabereiantrag oder die Rückkehr zur Kleinunternehmerregelung in Frage kommt.

BMF-Schreiben vom 02.06.2021, www.finanzamt.bayern.de/Steuerinfos-Photovoltaikanlagen

UNTERNEHMEN



Familienarbeitsverhältnisse: 17/21 Klar vereinbaren und sauber durchführen

Arbeitsverträge mit Angehörigen sind nach wie vor ein gutes und relativ einfaches Mittel, um Steuern zu sparen.

Beispiel: Die Familie von Einzelhändler Huber arbeitet im Betrieb mit: der Sohn voll, die Frau aushilfsweise und in den Ferien auch die 15-jährige Tochter. Um Steuern zu sparen, schließt Huber mit ihnen Arbeitsverträge ab.

Folge: Lohn und Abgaben kann er nun als Betriebsausgaben absetzen. Die Kinder müssen keine oder nur geringe Steuern zahlen, da mit dem Arbeitslohn ihr persönlicher Grundfreibetrag aufgefüllt wird. Die Ehefrau kann u. U. von den Vorteilen eines Minijobs profitieren, die Tochter von einer sozialversicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigung.

Damit die Lohnzahlungen und weiteren Kosten des Arbeitsverhältnisses als Betriebsausgabe absetzbar sind, muss das Arbeitsverhältnis dem Fremdvergleich standhalten – Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen sich zueinander so verhalten, wie auch fremde Dritte das tun würden.

Arbeitsvertrag

Unter Angehörigen sollte unbedingt ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. Das ist zwar unter Fremden nicht in jedem Fall üblich. Aber wie soll dem Betriebsprüfer ohne schriftliche Vereinbarung eine vertragsgemäße Durchführung nachgewiesen werden?

Arbeitslohn

Ein unüblich niedriger Arbeitslohn ist für die Anerkennung unschädlich. Untergrenze ist aber der Mindestlohn, der gilt auch zwischen Angehörigen. Für die Berechnung von Lohnsteuer und Sozialabgaben sowie die Abgrenzung eines Minijobs wird der gültige Mindestlohn selbst dann zugrunde gelegt, wenn ein geringerer Betrag vereinbart und gezahlt wird. Im Zweifel hat auch ein Angehöriger Rechtsanspruch auf seinen Mindestlohn.

Lohnzahlung

Bei unvollständiger oder unpünktlicher Lohnzahlung wird die Anerkennung des Angehörigenarbeitsverhältnisses durch das Finanzamt auf jeden Fall scheitern. Kein fremder Dritter würde sich das gefallen lassen. Höhe und Zahlungszeitpunkt sind im Arbeitsvertrag zu vereinbaren und genauso durchzuführen. Aus Nachweisgründen sollte per Überweisung auf ein Konto, das auf Namen des Arbeitnehmers lautet, gezahlt werden.

Arbeitszeit

Der Arbeitsvertrag sollte eine feste regelmäßige Arbeitszeit nennen. Ist keine Arbeitszeit vereinbart, handelt es sich u. U. um eine Arbeit auf Abruf. Dann gibt es die gesetzliche Vermutung, dass mindestens 20 Stunden je Woche vereinbart sind (§ 12 TzBfG), die Minijobgrenze von 450 € im Monat wäre dann in jedem Fall überschritten.

Fortsetzung oben rechts >>

Fortsetzung >> Familienarbeitsverhältnisse: Klar vereinbaren und sauber durchführen

Nachweis der Arbeitsleistung

Das Arbeitsverhältnis muss in vollem Umfang betrieblich veranlasst sein. Bei einem Vollzeitarbeitsverhältnis wird das i. d. R. unstreitig sein. Bei einem Minijob oder einer Ferientätigkeit von Angehörigen ist zu empfehlen, im Vertrag einen Arbeitsbereich zu beschreiben, für den auch ein fremder Dritter beschäftigt würde. Ist ein abgrenzbarer Arbeitsbereich nicht gegeben, können Stundenzettel als Nachweis hilfreich sein, wenngleich sie nach aktueller Rechtsprechung nicht zwingend erforderlich sind.

Fazit

Gut gestaltete Angehörigenverträge bringen viele Vorteile, eine unsaubere Durchführung aber nichts als Ärger. Wichtig ist, dass die Verträge mit dem tatsächlich Gewolltem zusammenpassen. Lassen Sie sich von uns beraten.

BFH-Urteil vom 18.11.2020, VI R 28/18

Umsatzsteuer I: Aufsichtsräte 18/21 sind keine Unternehmer

Nach einem aktuellen Erlass sind Aufsichtsratsmitglieder, die ausschließlich eine nicht variable Festvergütung erhalten, keine Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Auf die Vergütung entsteht also keine Umsatzsteuer. Zwei Jahre nach Entscheidung des EuGH hat sich die Finanzverwaltung nun dazu durchgerungen, das Urteil anzuwenden.

Anwendung auch rückwirkend

Ist ein Aufsichtsrat für ein Unternehmen tätig, dass umsatzsteuerpflichtige Umsätze tätigt, wird die Umsatzsteuer auf die Aufsichtsratsvergütungen dort als Vorsteuer erstattet. Aus der Umsatzsteuer entsteht also keine Belastung. Bis zum 31.12.2021 darf daher weiterhin mit Umsatzsteuer abgerechnet werden. Wenn das Unternehmen oder die Organisation nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, entsteht aus der Umsatzsteuer eine Belastung. Es kann dann rückwirkend für alle noch änderbaren Umsatzsteuerbescheide des Aufsichtsratsmitglieds die Umsatzsteuer berichtigt werden. Ein Umsatzsteuerausweis auf den Vergütungsabrechnungen muss dann zwingend berichtigt werden. Sprechen Sie eine rückwirkende Korrektur mit uns ab.

Mischvergütungen bleiben steuerpflichtig

Besteht die Vergütung auch aus variablen Anteilen wie z. B. Sitzungsgeldern, ist die gesamte Tätigkeit weiterhin steuerpflichtig. Das gilt nicht, wenn die variablen Anteile weniger als 10 % der Gesamtvergütung betragen. Reisekostenerstattungen werden für die Prüfung der 10 %-Grenze nicht mitgerechnet.

Anwendung in weiteren Fällen?

Der Erlass lässt die Anwendung der genannten Grundsätze auch für andere Gremien von juristischen Personen oder Personenvereinigungen zu, wenn sie der Kontrolle, aber nicht der Ausübung der Geschäftsführung dienen.

BMF-Schreiben vom 08.07.2021



Umsatzsteuer II: One-Stop-Shop für Onlineversand in die EU

19/21

Seit dem 01.07.2021 gelten neue Umsatzsteuerregeln im Fernverkauf, wenn Waren an Endverbraucher in andere EU-Staaten versendet werden. Das betrifft insbesondere Online-Shops und den Versandhandel. Anstelle der bisherigen unterschiedlichen Lieferschwellen gibt es jetzt eine einheitliche Umsatzgrenze von 10.000 € für Lieferungen in andere EU-Staaten. Wird die überschritten, wird es kompliziert. Zur Vereinfachung gibt es nun das sogenannte „One-Stop-Shop“-Verfahren.

Lieferungen an Unternehmer sind steuerfrei

Liefern Sie Waren an Unternehmer in anderen EU-Staaten, z. B. Händler oder Verarbeiter, ist die Lieferung umsatzsteuerfrei. Der Unternehmer gibt sich durch Vorlage seiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu erkennen. Der abnehmende Unternehmer ist dann für die Umsatzsteuer in seinem Staat zuständig. Die Steuerfreiheit gilt nicht, wenn Sie an Nichtunternehmer liefern. Das gilt auch für Lieferungen an bestimmte Unternehmer. Solange Ihnen keine USt-Identifikationsnummer vorgelegt wird, gehen Sie von einer steuerpflichtigen Lieferung aus.

Wo wird versteuert?

Jeder EU-Staat möchte die Umsatzsteuer für den Konsum in seinem Land. Daher muss nach den Regeln zum Fernverkauf die Umsatzsteuer für alle nicht steuerfreien Lieferungen – also vor allem an Endverbraucher – dort entrichtet werden, wo die Lieferungen ankommen. Entsprechend dem dort geltenden Steuersätzen und grundsätzlich auch beim dortigen Finanzamt.

Beispiel 1 – Abhollieferungen nicht betroffen: Hans Brecht betreibt ein Einzelhandelsgeschäft in Niedersachsen an der niederländischen Grenze. Einen großen Teil seines Umsatzes macht er mit Privatkunden aus den Niederlanden, die in sein Geschäft kommen und die Waren dann mit in die Niederlande nehmen.

Folge: Da Brecht die Waren nicht in die Niederlande befördert oder versendet, sondern die Kunden die Waren bei ihm abholen, sind die Verkäufe in Deutschland umsatzsteuerpflichtig. Die Fernverkaufsregelung kommt nicht zur Anwendung.

Auf die Lieferschwelle kommt's an

Die Umsatzsteuer entsteht nur dann im EU-Staat des Empfängers, wenn die Lieferschwelle überschritten wird. Diese Lieferschwelle ist ab dem 01.07.2021 auf 10.000 € abgesenkt worden. Der Betrag versteht sich netto, ohne Umsatzsteuer.

Beispiel 2 – alte Lieferschwelle: Händler Schulz hatte in den Jahren 2019 und 2020 über seinen Online-Shop Sportartikel aus Deutschland an Endverbraucher in den Nachbarstaaten verkauft, und zwar in beiden Jahren für 20.000 € in die Niederlande und 20.000 € nach Belgien.

Folge: Bis zum 30.06.2021 galten in den einzelnen EU-Staaten unterschiedliche Lieferschwellen von mindestens 35.000 € je Staat. Die hatte Schulz jeweils nicht überschritten, also durfte er den deutschen Umsatzsteuersatz von 19 % anwenden und an das deutsche Finanzamt abführen.

Beispiel 3 – neue Lieferschwelle: Händlerin Henning verkauft über ihren Online-Shop Fahrradzubehör auch an Endkunden in Österreich und Frankreich. Daraus macht sie folgende Umsätze: Im Jahr 2020 8.000 €, im ersten Halbjahr 2021 12.000 €, im zweiten Halbjahr 2021 16.000 € und im Jahr 2022 6.000 €. Der Umsatz wurde je zur Hälfte mit Kunden in Österreich und Frankreich erzielt.

Folge: Bis zum 30.06.2021 hat Henning die alte Lieferschwelle noch eingehalten (siehe Beispiel 1), Henning kann bis dahin deutsche Umsatzsteuer in Deutschland abführen. Ab dem 01.07.2021 gilt die neue Lieferschwelle von 10.000 €. Dabei werden **alle Umsätze** aus Lieferungen in andere EU-Staaten **zusammengerechnet**, hier die Umsätze aus Österreich und Frankreich. Die Grenze ist eingehalten, wenn die Umsätze im Vorjahr den Betrag von 10.000 € nicht überschritten haben und im laufenden Jahr nicht überschreiten. Obwohl der betreffende Umsatz im Vorjahr noch weniger als 10.000 € betragen hatte, wurde er im ersten Halbjahr 2021 schon überschritten. Henning muss für die Lieferungen nach Österreich und Frankreich die dort gültige Umsatzsteuer ausweisen und grundsätzlich an die dortigen Finanzämter abführen. Das gilt auch noch im Jahr 2022, weil ihr Vorjahresumsatz ins EU-Ausland mehr als 10.000 € betrug.

Selbst wenn die Lieferschwelle nicht überschritten wird, kann die Besteuerung im Empfängerland erfolgen. Das kann sinnvoll sein, wenn der Umsatzsteuersatz dort niedriger ist. Der Verzicht auf die Lieferschwelle gilt für mindestens 2 Jahre.

Vereinfachung durch den One-Stop-Shop

Abweichend von der Registrierung und Anmeldung der Umsatzsteuer in den jeweiligen Empfängerländern, kann wahlweise das Verfahren des „One-Stop-Shops“ (OSS) angewendet werden. Dafür registriert sich der Unternehmer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Das OSS ist dann für alle Lieferungen in allen EU-Staaten anzuwenden. Das können wir für Sie übernehmen.

An das BZSt wird vierteljährlich eine Steuererklärung abgegeben. Dort wird einheitlich die Steuer für alle Lieferungen an Endverbraucher in andere EU-Staaten nach den jeweiligen Steuersätzen erklärt und an das BZSt gezahlt. Die Umsatzsteuer wird dann vom BZSt an die betreffenden Staaten weitergeleitet.

§§ 3c und 18i-18k UStG i. d. F. des JStG 2020





Arbeitnehmer: Hinweise zur Einkommensteuererklärung 2020

20/21

Die Corona-Pandemie hat auch auf die Steuerklärung 2020 von Arbeitnehmern ihre Auswirkungen.

Steuererklärungspflicht durch Kurzarbeitergeld

Viele Arbeitnehmer haben im Jahr 2020 Kurzarbeitergeld bekommen oder Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz. Diese Lohnersatzleistungen sind zwar selbst steuerfrei, haben aber Auswirkungen auf die Höhe des Steuersatzes (sog. Progressionsvorbehalt). Das kann zu Steuernachzahlungen führen. Schon ab 410 € (einschließlich weiterer Nebeneinkünfte) muss dafür eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden.

Homeoffice-Pauschale

Für Homeoffice-Tage kann eine Pauschale von 5 € je Arbeitstag, maximal 600 € im Jahr als Werbungskosten abgezogen werden. Die Pauschale gilt nur, wenn kein häusliches Arbeitszimmer geltend gemacht wird. Sie wirkt sich auch nur aus, wenn gemeinsam mit den anderen Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.000 € überschritten wird.

Pendlerpauschale mindern

Für Fahrten Wohnung Arbeitsstätte können je Arbeitstag und Entfernungskilometer 30 Cent abgezogen werden. Das Finanzamt akzeptiert bei einer 5 Tage-Woche und 30 Tagen Urlaub normalerweise 220 Fahrten. Ist man wegen Homeoffice oder Kurzarbeit nicht gefahren, kann für diese Tage jedoch keine Pauschale geltend gemacht werden.

Für Nutzer des öffentlichen Nahverkehrs hat die Finanzverwaltung aktuell eine Sonderregelung geschaffen: Wurde für die Fahrten zur Arbeitsstätte eine Zeitkarte im ÖPNV erworben und kann sie wegen Homeoffice nicht ausgenutzt werden, können die nachgewiesenen Kosten der Karte abgezogen werden, wenn sie höher sind als die Entfernungspauschale für die tatsächlichen Fahrten zur Arbeitsstätte.

FM Thüringen vom 17.02.2021

Mindestlohn: Anhebung auf 9,60 € seit 1. Juli 2021

21/21

Zum 1. Juli 2021 wurde der gesetzliche Mindestlohn auf 9,60 € brutto pro Arbeitsstunde erhöht. Wird durch die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns die monatliche Entgeltgrenze von 450 € überschritten, liegt keine geringfügig entlohnte Beschäftigung mehr vor, die Beschäftigung ist als Midijob sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtig. Soll die Beschäftigung weiter als Minijob ausgeübt werden, muss die monatliche Arbeitszeit reduziert werden. Bei einem Mindestlohn von 9,60 € können monatlich etwa 46 Stunden (450 € / 9,60 € = 46,875 Stunden) gearbeitet werden.

Dritte Mindestlohnanpassungsverordnung vom 09.11.2020 (BGBl. I S. 2356)

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Minijob: Ausnahmsweise auch über 450 € Verdienst im Monat

22/21

Bei einem 450 €-Minijob dürfen Beschäftigte grundsätzlich maximal 450 € im Monat, also bis zu 5.400 € im Jahr verdienen.

Schwankendes Arbeitsentgelt

Ist der monatliche Verdienst des Minijobbers nicht immer gleich hoch, kann in einzelnen Monaten auch mehr verdient werden. Allerdings ist dies durch einen geringeren Verdienst in anderen Monaten auszugleichen und die Jahresverdienstgrenze von 5.400 € einzuhalten. Erhebliche Schwankungen sind jedoch nicht zulässig.

Beispiel 1: Eine Studentin arbeitet aushilfsweise zwischen 8 und 12 Stunden in der Woche in einem Hofcafé. Mit einer Vergütung von 11 € je Arbeitsstunde schwankt ihr monatliches Entgelt zwischen 381,50 € und 572 €, überschreitet im Jahr aber nicht die 5.400 €-Grenze. Somit ist auch in den Monaten, in denen das Entgelt höher als 450 € ist, das Arbeitsverhältnis als Minijob zu bewerten.

Gelegentliche und unvorhersehbare Überschreitungen

Auch Minijobber, die ein regelmäßiges Entgelt von bis zu 450 € erhalten, können ausnahmsweise in einzelnen Monaten mehr verdienen und dadurch sogar die Jahresverdienstgrenze von 5.400 € überschreiten, ohne dass dies automatisch zu einer versicherungspflichtigen Beschäftigung führt.

Die Überschreitung der 450 €-Grenze darf dabei **nur gelegentlich erfolgen und nicht vorhersehbar** gewesen sein. Eine solche unvorhersehbare Mehrarbeit kann z. B. durch Vertretung erkrankter Kollegen oder Vertretung von Kollegen, die wegen einer Quarantänemaßnahme ausfallen, entstehen. Eine Urlaubsvertretung ist dagegen nicht unvorhersehbar.

Als gelegentlich gilt grundsätzlich ein Zeitraum von bis drei Monaten innerhalb eines Zeitjahres. Entsprechend der Anhebung der Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober 2021 kann eine gelegentliche Überschreitung der Verdienstgrenze für diese Übergangszeit bis zu 4 Monate innerhalb eines Zeitjahres erfolgen.

Beispiel 2: Eine Verkäuferin arbeitet seit 1. Januar 2018 gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 420 € in einem Supermarkt. Bereits im September und Dezember 2020 hat sie zwei erkrankte Kolleginnen vertreten und in diesen Monaten je 900 € verdient. Im Mai und August 2021 leistet sie erneut wegen Erkrankung eines Kollegen Mehrarbeit und verdient jeweils 1.000 € im Monat.

Folge: Aufgrund der Vertretung überschreitet das Arbeitsentgelt im Jahr 2020 und im Jahr 2021 die Jahresentgeltgrenze von 5.400 €. Die Verkäuferin bleibt in den Monaten des Überschreitens dennoch geringfügig entlohnt beschäftigt, da es sich um ein nicht vorhersehbares Überschreiten (Krankheitsvertretung) handelt und dieses auch nur gelegentlich (Zeitgrenze 3 bzw. 4 Monate) erfolgt.

Hinweis: Mit dem gelegentlichen Überschreiten der 450 €-Grenze wird auch die Gesamteinkommensgrenze von monatlich 470 € für eine beitragsfreie Familienversicherung überschritten. Diese Überschreitung ist aber im Rahmen der jeweils geltenden Zeitgrenzen unschädlich.

§§ 8, 132 SGB IV, Geringfügigkeitsrichtlinien vom 26.07.2021